



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich :

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I - Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/C - Ausgabe 2015
- Umstellung der Beschreibung des Baugrundes in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) auf Homogenbereiche

Bezug: a) Erlass WS 12/5257.23/2 vom 24.03.2014

b) Erlass WS 15/5256.11/2 vom 15.09.2015

Aktenzeichen: WS 12/5257.23/2

Datum: Bonn, 23.09.2015

Seite 1 von 3

Mit Bezugserrlass a) wurden in Zusammenhang mit der Ausgabe 2012 der VOB/C für die Anwendung der

- ATV DIN 18304 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
- ATV DIN 18313 Schlitzwandarbeiten

hinsichtlich Baugrundbeschreibung über Homogenbereiche bereits Regelungen für Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung bzw. Anwendung der entsprechenden Leistungsbereiche (LB) des Standardleistungskataloges (STLK) getroffen. Bis zum Vorliegen der aktualisierten Fassungen von STLK LB 209 (Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung) und STLK LB 214 (Spundwände, Pfähle, Verankerungen) ist weiter danach zu verfahren.

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4221

FAX +49 (0)228 99-300-1478

ref-ws12@bmvi.bund.de

www.bmvi.de





Seite 2 von 3

Mit der VOB/C 2015 (siehe Bezugserlass b)) wurde auch in den übrigen ATV`en des Tiefbaus (jeweils Ausgabe 08/2015) mit Bezug zu Baugrundbeschreibungen

- ATV DIN 18300 Erdarbeiten
- ATV DIN 18301 Bohrarbeiten
- ATV DIN 18311 Naßbaggerarbeiten
- ATV DIN 18312 Untertagebauarbeiten
- ATV DIN 18319 Rohrvortriebsarbeiten
- ATV DIN 18321 Düsenstrahlarbeiten

die Umstellung auf Homogenbereiche vollzogen.

Bei Anwendung der aufgeführten ATV`en bzw. der Erstellung von Leistungsverzeichnissen für diese Bauleistungen ist im Geschäftsbe-
reich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) fol-
gendes zu beachten:

ATV DIN 18300 (08/2015) ist bei Neuverträgen vorerst noch nicht vertraglich zu vereinbaren, da für die Einführung der dazugehörigen und bereits fortgeschriebenen ZTV-W, LB 205 (Erdarbeiten), noch das Ende der Notifizierungsfrist bei der EU-KOM abgewartet werden muss. Bis dahin ist weiterhin die Ausgabe 09/2012 der ATV DIN 18300 anzuwenden (siehe auch Bezugserlass b)).

Die bei Anwendung der **ATV DIN 18301** (08/2015) mit geltenden ZTV-W, LB 203 (Baugrunderschließung und Bohrarbeiten), können in der Ausgabe 1999 bis zum Vorliegen einer fortgeschriebenen Fas-
sung vorerst weiter verwendet werden. Dabei sind die in der Anlage aufgeführten Korrekturen zur Ausgabe 1999 vertraglich mit zu verein-
baren und dazu in die Baubeschreibung aufzunehmen.
Die fortgeschriebene Ausgabe 07/2015 des STLK-LB 203 wird in Kürze gesondert eingeführt.

Bei Anwendung von **ATV DIN 18311** und **ATV DIN 18321** können im Hinblick auf die Homogenbereiche die geltenden Ausgaben der ZTV-W 206 (Nassbaggerarbeiten, Ausgabe 2008) und der ZTV-W LB 209 (Ausgabe 2005) vorerst weiter verwendet werden.

Bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen mit dem STLK LB 209 sind die Regelungen des Bezugserlasses a) zu beachten.

Bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen mit dem STLK LB 206 sind die bis dato verwendeten Folgetexte mit Bodenklassen nicht mehr zu verwenden. Bei den entsprechenden Leistungspositionen ist jeweils immer die Folgetextnummer .99 zu wählen. Nach der Textzu-
sammenstellung ist die Position in Freitext umzuwandeln und dabei die Bezeichnung „Klassen nach Baubeschreibung“ in „Boden nach Baubeschreibung“ zu ändern.





Seite 3 von 3

Bei der Leistungsposition 206 706 sind die Folgetexte 1.1, 1.2, 1.3 nicht mehr zu verwenden, der Grundtext ist in Freitext umzuwandeln und mit der Ergänzung „Boden nach Baubeschreibung“ zu versehen.

Bei den Leistungspositionen 206 101 und 206 106 sind ausschließlich die Folgetexte 3.9 bzw. 2.9 zu verwenden.

Zu **ATV DIN 18312** und **ATV DIN 18319** existieren keine ergänzenden Regelwerke für den Wasserbau.

Baugrundgutachten, die noch nicht alle geforderten Parameter für die Homogenbereiche enthalten, sind vor Ausschreibungsbeginn zu ergänzen. In der Baubeschreibung sind die nach den jeweiligen ATV`en geforderten Parameter anzugeben.

Der Erlass wird in das Technische Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Abschnitte „3. Standardleistungskatalog (STLK) / Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau)“ sowie „4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)“, aufgenommen (siehe <http://vzb.baw.de/tr-w>).

Im Auftrag

Uwe Fischer

Anlage: Korrekturblatt zu den ZTV-W, Leistungsbereich 203,
Ausgabe 1999

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Baugrunderschließung und Bohrarbeiten (Leistungsbereich 203), Ausgabe 1999

Korrekturblatt

Die nachstehenden Korrekturen sind bei Maßnahmen der Baugrunderschließung und bei Bohrarbeiten und Vereinbarung der Ausgabe 1999 der ZTV-W LB 203 über Aufnahme in die Baubeschreibung vertraglich mit zu vereinbaren:

Alt:

(3) Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Richtlinien ZH 1/183 über „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ der Tiefbauberufsgenossenschaft zu beachten.

Neu:

(3) Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist die Richtlinie DGUV-Regel 101-004 / TRGS 524 zu beachten.

Alt:

(5) Es gilt DIN 4021.

Neu:

(5) Es gilt DIN EN ISO 22475-1.

Alt:

(8) Der Baugrundsachverständige nach DIN 4021 muss ein Ingenieur der Fachrichtung Grundbau und Bodenmechanik bzw. Geologie sein, der mindestens 2 Jahre Sondiertätigkeit im Gelände nachweisen kann.

Neu:

(8) Der Sachverständige für Geotechnik nach DIN 4020 muss ein Ingenieur der Fachrichtung Grundbau und Bodenmechanik bzw. Geologie sein, der mindestens 2 Jahre Sondiertätigkeit im Gelände nachweisen kann.

Alt:

(9) Es gilt zusätzlich DIN 4022, Teil 1.

Neu:

(9) Es gelten zusätzlich DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14689-1.

Alt:

(30) Es gilt zusätzlich DIN 18309 - Nr. 3.1.6

Neu:

(30) Es gilt zusätzlich DIN 18309.

Alt:

(32) Für die Entnahme von Proben für die physikalisch-chemische, chemische und biologische Untersuchung gilt die TV - W/I "Technische Vertragsbedingungen Wasserbau für die Entnahme und Untersuchungen von Boden-, Schwebstoff- und Wasserproben".

Neu:

(32) Für die Entnahme von Proben für die physikalisch-chemische, chemische und biologische Untersuchung sind die LAGA Mitt. Nr.20 und die BBodSchV zu beachten - sowie insbesondere die einschlägigen detaillierten Vorgaben zur Probenahme der OFD/BAM-Vereinbarung zum Anhang 1 der BBodSchV. Die Probengewinnung ist nur von Personen durchzuführen, die die notwendige Fach- und Sachkunde auf Verlangen vor der Probengewinnung nachweisen können. Bei Bohrungen sind keine Spülzusätze erlaubt.

Alt:

(38) Von Kernproben, die bereits mit dem Bohrvorgang in Hüllen gezogen werden, entfällt eine zusätzliche Probenentnahme gemäß DIN 4021.

Neu:

(38) Von Kernproben, die bereits mit dem Bohrvorgang in Hüllen gezogen werden, entfällt eine zusätzliche Probenentnahme gemäß DIN EN ISO 22475-1.